

„Veränderung“ – Fachbegriff mit erweitertem Inhalt (Teil 1)

IST EINE WESENTLICHE ÄNDERUNG AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND BETRIEBSMITTELN VERGLEICHBAR MIT DER WESENTLICHEN VERÄNDERUNG NACH DER KÜNTIG GELTENDEN EU-MASCHINENVERORDNUNG? AUS ARBEITEN DER INSTANDHALTUNG AN DER ELEKTRISCHEN AUSRÜSTUNG VON MASCHINEN KANN RASCH EINE WESENTLICHE VERÄNDERUNG DER MASCHINE WERDEN. VERÄNDERUNGEN AN MASCHINEN SIND NACH DEM FÜR DIE ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG VON MASCHINEN GELTENDEN RECHT EINZUORDNEN. DAS LETZTE WORT IST NOCH NICHT GESPROCHEN, JEDOCH KOMMT NOCH EINIGES AUF UNS ZU! EINE ERSTE ORIENTIERUNG FÜR ALLE, DIE GENAUER HINSCHAUEN WOLLEN.

1. Einleitung

Zu technischen Fachbegriffen aus dem nationalen Elektrotechnikgesetz, wie auch aus dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, treten in den letzten Jahren verstärkt auch gleich- oder ähnlich lautende Fachbegriffe aus dem technischen Recht der EU, die jedoch mit anderen oder erweiterten Bedeutungen verknüpft sind (Bild 1).

Einer dieser Begriffe ist der Begriff „Wesentliche (Ver-)Änderung“. Es kann auf den ersten Blick durchaus verwirrend sein, zwischen den Begriffen „Änderung“, „Wesentliche Änderung“ und „Wesentliche Veränderung“ Unterschiede zu erkennen. Noch dazu, wo in den englischsprachigen Fassungen der europäischen Dokumente für alle diese unterschiedlichen Begriffe der deutschen Sprache die Wörter „substantial modifications“ verwendet werden.

Diese neuen oder erweiterten Inhalte sind in einigen Fällen mit neuen, geänderten Verpflichtungen für Hersteller von Produkten aber auch z. B. für jene Personen verbunden, die für die Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten verantwortlich sind. Allzu schmal ist zum Beispiel die Trennlinie zwischen umfangreichen Wartungsarbeiten und wesentlichen Veränderungen bei Maschinen und Produkten mit digitalen Elementen.

Betrachten wir die genannten Begriffe und ihre Inhalte im Detail und werfen wir dabei vor allem einen Blick auf die ab den Jahren 2026 und 2027 auch in Österreich geltenden EU-Verordnungen. Beginnen wir mit dem Österreichischen Elektrotechnikgesetz 1992.

2. Wesentliche Änderungen von Anlagen und Betriebsmitteln

Die Entscheidung, in welchen Fällen eine Änderung als wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels gilt, muss nach ETG-1992 § 1 (3) und (5) getroffen werden.

„(3) Eine wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Stromart(en) (Gleichstrom, Drehstrom, Wechselstrom) wird (werden) geändert.
2. Die Nennspannung(en) der Anlage wird (werden) um mehr als 20% geändert, es sei denn, die Anlage wurde so errichtet, daß diese Änderung bei ihrer Konstruktion berücksichtigt wurde und höchstens eines bereits bei der Auslegung vorgesehenen Austausches einzelner Betriebsmittel bedarf.
3. Durch Änderungen der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren in einem Anlagenteil werden Auswirkungen in anderen Anlagenteilen ausgelöst.

4. Durch andere Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen direktes oder bei indirektem Berühren beeinträchtigt.

5. Eine wesentliche Änderung eines elektrischen Betriebsmittels liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Eine oder mehrere der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennbetriebsart, Nenndrehzahl oder Nennfrequenz der Stromversorgung werden geändert, es sei denn, das Betriebsmittel ist so gebaut, daß diese Änderung ohne baulichen Eingriff möglich ist und die Auswirkungen dieser Änderung bereits bei der Konstruktion des Betriebsmittels berücksichtigt wurden.
- b. Teile des elektrischen Betriebsmittels, die dem Schutz des Benutzers oder anderer Personen dienen, werden geändert oder dauernd entfernt.“

Wenn nun eine Änderung an der elektrischen Anlage oder eine elektrischen Betriebsmittel die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ erfüllt, dann gibt ETG-1992 § 6(1) klare Anforderungen „was zu tun ist“. Auf den Begriff „wesentliche Erweiterung“ soll hier bewusst nicht näher eingegangen werden. (Siehe dazu auch den Text zum Thema: „Wesentliche Erweiterung im ETG 1992 - ein Perspektivenwechsel“)

Im § 6(1) ETG 1992 können wir lesen:

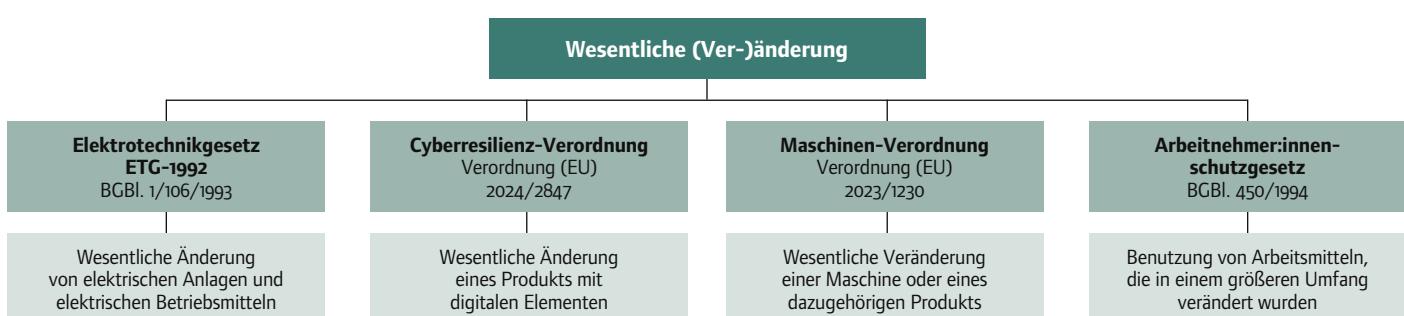


Bild 1: Der Fachbegriff: Wesentliche (Ver-)Änderung in unterschiedlichen Texten des technischen Rechts

„§ 6. (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat dabei jene verbindlichen elektrotechnischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumente, welche im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten. Hierbei sind auch bestehende Anlagenteile mit unmittelbarem funktionellen Zusammenhang insoweit an diese Bestimmungen anzupassen, als dies für die einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzmaßnahmen erforderlich ist.“

§ 6 (1) beschreibt im letzten Satz den Umfang der gesetzlich geforderten Auswirkung von wesentlichen Änderungen für bestehende Anlagenteile.

Aus diesem Satz kann man zunächst einmal sehen, dass nicht alle Anlagenteile (also nicht die gesamte bestehende Anlage) im Zuge von wesentlichen Änderungen an neue elektrotechnische Bestimmungen anzupassen sind, sondern nur jene, die einen „unmittelbaren funktionellen Zusammenhang“ mit dem geänderten Anlagenteil haben.

Eine weitere Einschränkung der gesetzlich mindestnotwendigen Anpassung entsteht dadurch, dass die Anpassung der bestehenden Anlagenteile mit unmittelbarem funktionellen Zusammenhang an die neuen Bestimmungen nur insoweit durchzuführen ist, „als dies für die einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzmaßnahmen erforderlich ist“.

Der Gesetzgeber fordert demnach „nur“, dass nach Abschluss der Änderungsarbeiten, auch in den bestehenden Anlagenteilen (in den wesentlich geänderten sowieso) die Schutzmaßnahmen weiterhin einwandfrei funktionieren, bzw. soweit an die neuen verbindlichen elektrotechnischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumente angepasst werden, dass diese einwandfrei funktionieren. Der Gesetzgeber geht dabei natürlich davon aus, dass der Betreiber der Anlage die Anforderungen des ETG-1992 § 3 (1) hinsichtlich Instandhaltung

einhält (bzw. bisher eingehalten hat). Sollte dies nicht der Fall (gewesen) sein, kann es anlässlich der Durchführung von wesentlichen Änderungen zu Notwendigkeiten der Instandhaltung des bestehenden Anlagennteils kommen. (Dies kann jedoch - weil in starker Anhängigkeit vom Anlagenzustand - hier nicht näher diskutiert werden.)

Wie im praxisorientierten Kommentar zum Elektrotechnikrecht angegeben, ist hier die Grenze, inwieweit Anpassungen vorzunehmen sind, im Einzelfall zu ziehen.

Auch die Beurteilung, inwieweit ein unmittelbarer funktioneller Zusammenhang zwischen der bestehenden Anlage und dem wesentlich geänderten besteht, gibt der Kommentar im Fachbuch auf Seite 19 einen Hinweis (z. B. Anspeisung des erweiterten bestehenden Anlagenteils über das gleiche Schutzorgan). Wenn man nun diese Anforderungen (die natürlich als gesetzliche Mindestanforderungen zu verstehen sind) technisch betrachtet, so geht es hier „nur“ darum, dass nach durchgeföhrter wesentlicher Änderung eine Anlage entsteht, in der einerseits im geänderten Anlagenteil die verbindlichen elektrotechnischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumente eingehalten werden, welche im Zeitpunkt des Ausführungsbeginns dieser Arbeiten in Kraft stehen (standen) und andererseits im „Altbestand“ – falls notwendig – Anpassungen an die aktuellen Bestimmungen ausgeführt werden, damit die elektrischen Schutzmaßnahmen einwandfrei funktionieren.

Weitere Anforderungen stellt der Gesetzgeber im § 6 nicht. (Schutztechnisch betrachtet, bedeutet diese Forderung ohnehin eine Selbstverständlichkeit!)

Eine gewisse Unschärfe in der Interpretation des ersten Absatzes des § 6 entsteht leider dadurch, dass in den Anforderungen auf *verbindliche elektrotechnische Normen und verbindliche elektrotechnische Referenzdokumente* Bezug genommen wird, und nicht auch auf die in der Elektrotechnikverordnung 2020 angeführten sogenannten



Dipl.-Ing Alfred Mörx,
OVE, IEEE
Fachautor
Web: www.diamcons.com
Mail: am@diamcons.com

„kundgemachten Normen“. Diese Unschärfe sollte im Rahmen der in den nächsten Jahren sicherlich vorgesehenen Neuaufgabe des Elektrotechnikgesetzes klargestellt werden. Bis dahin ist aus meiner (technischen) Sicht jedenfalls davon auszugehen, dass hier auch die Anforderungen von kundgemachten elektrotechnischen Normen gemeint sind; natürlich unter Einschluss der in der ETV 2020 vorgesehenen Möglichkeiten von kundgemachten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften abzuweichen.

Elektrische Betriebsmittel

Im Zusammenhang mit dem Begriff „wesentliche Änderung“ von bestehenden elektrischen Anlagen“ steht natürlich auch der Begriff der „wesentliche Änderung von elektrischen Betriebsmitteln“.

Bei der Durchführung von wesentlichen Änderungen von bestehenden elektrischen Anlagen wird es in einigen Fällen auch zu „Eingriffen“ in bestehende elektrische Betriebsmittel kommen; damit meine ich in erster Linie das Eingreifen in bestehende Verteilungen (zum Beispiel in Schaltgerätekombinationen in der Funktion von Zählerverteilern, Hausanschlusskästen oder Installationsverteilern). Hier muss der Errichter der Änderung jedenfalls beurteilen, ob es sich bei den durchzuführenden Änderungen um wesentliche Änderungen des Betriebsmittels (z. B. des Verteilers, der Verteiler, der Niederspannungs-Schaltgerätekombination) handelt und entsprechend dieser Beurteilung handeln. Dies kann eine vollständig neue Konformitätsbewertung des Betriebsmittels nach der Niederspannungs- und EMV-Richtlinie (bzw. nach den geltenden harmonisierten europäischen Normen) notwendig machen. ■

Literaturhinweise/Fußnoten

- [1] Mörx, A., Rechtsakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.; Elektrobranche.at, Ausgabe 05/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien; https://elektrobranche.at/wp-content/uploads/2025/06/ELEKTRObranche.at_Fachbeitrag_Alfred-Moerx_05-2025.pdf; abgerufen am 21.10.2025
- [2] Mörx, A., Wesentliche Erweiterung im ETG 1992 - ein Perspektivenwechsel; <https://www.diamcons.com/texte-informationen/95-wesentliche-erweiterung-im-etg-1992-ein-perspektivenwechsel>; abgerufen am 21.10.2025
- [3] Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 21.10.2

- 1 BGBL. I/106/1993; Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG-1992), in der Fassung BGBL. I/204/2022 (Konsolidierte Fassung vom 28.8.2024)
- 2 BGBL. I/106/1993; Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992)
- 3 Mörx, A., Wesentliche Erweiterung im ETG 1992 - ein Perspektivenwechsel; <https://www.diamcons.com/texte-informationen/95-wesentliche-erweiterung-im-etg-1992-ein-perspektivenwechsel>; abgerufen am 21.10.2025
- 4 Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 21.10.2025